

ZH_OBERGERICHT PS250351 vom 12. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250351

FR: ZH_OBERGERICHT PS250351 du 12 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250351 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Juli 2024 beim Betreibungsamt Dielsdorf-Nord (nachfolgend Betreibungsamt; act. 6/5/1; act. 5, E. 1). Der Zahlungsbefehl in dieser Betreuung (Nr. 1) wurde der Beschwerdeführerin am 5. Juli 2024 durch die Kantonspolizei zugestellt, worauf- hin sie Rechtsvorschlag erhob (act. 6/5/2-3; act. 5, E. 1). Nachdem der Rechtsvor- schlag vom Bezirksgericht Dielsdorf beseitigt worden war, stellte die Gläubigerin am 17. Dezember 2024 das Fortsetzungsbegehren (act. 6/5/4; act. 5, E. 1). Das Betreibungsamt erliess am 6. Januar 2025 die Pfändungsankündigung und ver- suchte, diese der Beschwerdeführerin zuzustellen, was jedoch nicht gelang, da ihr Briefkasten gemäss Rückmeldung der Post zugeklebt gewesen sei (act. 6/5/5; act. 5, E. 1). Nach weiteren erfolglosen Zustellversuchen und Kontaktaufnahmen (act. 6/5/6-10) wurde am 11. März 2025 die Kantonspolizei damit beauftragt, die Beschwerdeführerin dem Betreibungsamt zuzuführen (act. 6/5/11; act. 5, E. 1). Als auch dies nicht gelang, wurde am 1. Juli 2025 die Pfändungsanzeige betref- fend die Pfändung Nr. 2 für die Betreibungen Nr. 1 der Beschwerdegegnerin 1, Nr. 3 der Beschwerdegegnerin 2 und Nr. 4 der Beschwerdegegnerin 3 im Schwei- zerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert (act. 6/5/12; act. 5, E. 1). Darin wurde die Beschwerdeführerin erneut aufgefordert, zum Vollzug der Pfändung beim Betreibungsamt zu erscheinen. Sodann wurde sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Betreibungsamt sich bei Nichtbefolgen dieser Anweisung mithilfe der Polizei sowie eines Schlüsseldienstes Zutritt zu den Räumen verschaffen werde. Am 9. Juli 2025 fand schliesslich der Pfändungsvoll- zug in der Wohnung der Beschwerdeführerin statt (vgl. act. 6/5/13; act. 5, E. 1).

E. 1.1

Dem vorliegenden Beschwerdeverfahren liegen Betreibungen von drei Gläubigern und Beschwerdegegnern (nachfolgend Beschwerdegegner 1-3) gegen die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) zu- grunde. Zunächst betrieb die Beschwerdegegnerin 1 die Beschwerdeführerin am

E. 1.2

Gegen diesen Pfändungsvollzug bzw. das Vorgehen des Betreibungsamts in diesem Zusammenhang erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Juli 2025 (act. 6/1) samt Beilagen (act. 6/2/1-5) Beschwerde nach Art. 17 ff.

- 3 - SchKG beim Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz). Dabei beantragte sie im Wesentlichen, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, der Pfändungsvollzug vom 9. Juli 2025 sei für rechtswidrig zu erklären und unverzüg- lich aufzuheben sowie das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr Akteneinsicht zu gewähren.

Ferner beantragte die Beschwerdeführerin die Feststellung, dass das Betreibungsamt ihre Grundrechte verletzt habe sowie die Prüfung, ob Dienstaufsichtsmassnahmen und/oder disziplinarische Schritte gegen die verantwortlichen Mitarbeitenden einzuleiten seien. Mit Blick auf das weitere Verfahren beantragte die Beschwerdeführerin die umfassende Wahrung des rechtlichen Gehörs, insbesondere die Zustellung einer schriftlichen Stellungnahme des Betreibungsamtes und die rechtzeitige Akteneinsicht, Orientierung und Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme für alle zukünftigen Vollstreckungsmassnahmen. Ferner sei ihr nach erfolgter Akteneinsicht eine angemessene Frist zur weiteren Begründung zu gewähren. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen beantragte sie, diese dem Staat aufzuerlegen (act. 6/1 S. 3). Mit Verfügung vom 22. Juli 2025 wies die Vorinstanz den Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und setzte dem Betreibungsamt sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten Frist zur Vernehmlassung bzw. zur schriftlichen Beantwortung der Beschwerde an (act. 6/3). In der Folge reichte das Betreibungsamt die Vernehmlassung vom 25. Juli 2025 mit Beilagen ein (act. 6/4, act. 6/5/1-13). Mit Verfügung vom 30. Juli 2025 stellte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung samt Beilagen zu und setzte ihr Frist zur freigestellten Stellungnahme an (act. 6/6). Die besagte Verfügung konnte der Beschwerdeführerin indes nicht zugestellt werden und wurde der Vorinstanz von der Post mit folgendem Vermerk retourniert: "Briefkasten ist seit einem Jahr zugeklebt. Zustellung nicht möglich." (act. 6/7). Mit Urteil und Beschluss vom 16. September 2025 (act. 3 = act. 5 [Aktensexemplar] = act. 6/8) trat die Vorinstanz auf den Antrag betreffend Akteneinsicht nicht ein und wies die Anträge betreffend Feststellung der Rechtswidrigkeit und Aufhebung des Pfändungsvollzugs, auf Feststellung der Verletzung von Grundrechten sowie auf Prüfung von Dienstaufsichtsmassnahmen und/oder disziplinarischen Massnahmen ab.

- 4 -

E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Oktober 2025 Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und stellte folgende Anträge (act. 2 S. 2): "Der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde sei aufgrund der nicht erfolgten Zustellung der Verfahrenswichtigen Postsendung durch die Schweizerische Post Ag aufzuheben, allenfalls als nichtig zu erklären. Der Beschwerdeführerin sei die Verfügung vom 30.7.2025 unter Beilegung sämtlicher Beilagen/Akten der Beschwerdebeklagten Parteien zur Stellungnahme zuzusenden, und eine angemessene Frist zur weiteren Begründung zu gewähren. Das zuständige Betreibungsamt und alle beteiligten Parteien seien anzuweisen vollständige Akteneinsicht zu gewähren, und bis zum Abschluss dieses Verfahrens weitere Handlungen zu unterlassen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-6/9/5). Auf weitere prozessleitende Schritte wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und § 84 GOG). Mit der Beschwerde kann folglich die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die

Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist (Art. 18 Abs. 1 SchKG; § 84 GOG), schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Begründen bedeutet, sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leide. Auch juristische Laien, an deren Begründung keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, dürfen sich nicht darauf beschränken, bloss auf die Vorakten zu verweisen, pauschale Kritik am vorinstanzlichen Entscheid zu üben oder das zu wiederholen, was sie bereits vor Vorinstanz vorgebracht haben (vgl. OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024, E. 3.1.1; PS210006

- 5 - vom 4. Februar 2021, E. 4; PS200210 vom 2. November 2020, E. 4). Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist ohne Weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024, E. 3.1.1; PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Eine minimale Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid wird auch von Laien vorausgesetzt. Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024, E. 3.1.1 in fine; PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

E. 2.2

Die Beschwerde wurde innert der Rechtsmittelfrist rechtzeitig eingereicht (vgl. act. 6/9/5). Die Beschwerdeführerin stellt die vorgenannten Anträge. Die Beschwerde enthält grundsätzlich auch eine Begründung.

E. 2.3

Mit dem Antrag, das Betreibungsamt und alle beteiligten Parteien seien anzuweisen, bis zum Abschluss dieses Verfahrens weitere Handlungen zu unterlassen, stellt die Beschwerdeführerin sinngemäss ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Dieses wird mit dem heutigen Entscheid gegenstandslos und ist daher abzuschreiben.

E. 2.4

Ferner beantragt die Beschwerdeführerin, das Betreibungsamt und alle beteiligten Parteien seien anzuweisen, ihr vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, sind Akteneinsichtsgesuche nicht bei der Aufsichtsbehörde, sondern direkt beim Betreibungsamt (bzw. bei der sonstigen Stelle, welche Akteneinsicht erteilen soll) zu stellen (vgl. act. 5, E. 7; vgl. ferner act. 6/4, Rz. 18, wonach die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt keine Akteneinsicht verlangt hat). Auf den diesbezüglichen Antrag der Beschwerdeführerin ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

Die weiteren Anträge der Beschwerdeführerin stehen im Zusammenhang mit der erfolglosen Zustellung der Verfügung der Vorinstanz vom 30. Juli 2025, mittels welcher der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung des Betreibungs-

- 6 - amts samt Beilagen zur freigestellten Stellungnahme hätte zugestellt werden sollen (vorstehend, E. 1.2). Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihrer Mitwirkungsrechte bzw. ihres rechtlichen Gehörs und verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, die Zustellung der Verfügung vom 30. Juli 2025 mitsamt Beilagen und Akten sowie die Einräumung einer Frist zur Stellungnahme und zur weiteren Begründung. Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung aus, nach Einreichung ihrer Beschwerde sei ihr

die Verfügung vom 22. Juli 2025 via Briefkasten zugestellt worden. Dann habe sie erst am 6. Oktober 2025 eine erste Abholungseinladung der Post für eine Gerichtsurkunde mit dem Entscheid vom 16. September 2025 im angeblich verklebten Briefkasten vorgefunden. Die Beschwerdeführerin moniert, hinsichtlich der Verfügung vom 30. Juli 2025 habe es keine korrekte Zustellung bzw. keinen korrekten Zustellungsversuch gegeben. Sie macht sinngemäss geltend, die Post habe weder bei ihr geklingelt noch eine Abholungseinladung hinterlassen. Die Post habe die betreffende Sendung vielmehr am selben Tag (4. August 2025) wieder zurückgesendet. Im Tracking sei ersichtlich, dass die angeblich nicht erfolgreiche Zustellung in B._____ und nicht in C._____ erfolgt sei. Es sei im fraglichen Zeitraum jedoch möglich gewesen, ihr Zustellungen zu machen, zum Beispiel seitens der Gemeinde C._____ (act. 2).

E. 3.2.1

Hinsichtlich der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu beachten, dass die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt. Ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte, besteht kein Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 143 IV 380, E. 1.4.1). Für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird deshalb vorausgesetzt, dass die betreffende Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das erstinstanzliche Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (BGE 143 IV 380, E. 1.4.1 = Pra 107 [2018] Nr. 61; BGer 4D_31/2021 vom 22. Juni 2021, E. 2.1.; OGer ZH LB230044 vom 23. Juli 2024, E. 3.6; PD240013 vom 3. Juli 2024, E. 2.4). Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerde nicht.

- 7 - Die Beschwerdeführerin macht lediglich geltend, die Verfügung vom 30. Juli 2025 sei ihr nicht zugestellt worden, bzw. es habe keinen gültigen Zustellversuch gegeben, weshalb der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben bzw. gegebenenfalls nichtig zu erklären und ihr die Verfügung vom 30. Juli 2025 bzw. die Vernehmlassung des Betreibungsamts zur Stellungnahme zuzustellen sei (act. 2). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, welche Vorbringen sie bei Erhalt der Vernehmlassung des Betreibungsamts in das vorinstanzliche Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können. Dies wäre ihr jedoch möglich gewesen: Die Beschwerdeführerin hätte nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei der Vorinstanz um Akteneinsicht ersuchen und die Vernehmlassung des Betreibungsamtes einsehen können. Zumindest aber hätte die Beschwerdeführerin auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingehen und aufzeigen können, welche vorinstanzlichen Erwägungen auf unzutreffenden Annahmen beruhen. Da die Beschwerdeführerin jegliche Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid unterlassen hat, vermag sie mit ihrer Rüge nicht durchzudringen.

E. 3.2.2

Hinzu kommt Folgendes: Aus den vorinstanzlichen Akten wird ersichtlich, dass in der Vergangenheit bereits mehrere Zustellungen am zugeklebten Briefkasten der Beschwerdeführerin scheiterten (vgl. die mit diesem Vermerk an das Betreibungsamt retournierten act. 6/5/5, act. 6/5/7 und act. 6/5/9; vgl. hierzu auch act. 6/4, Rz. 4, 6 und 8). Vor diesem Hintergrund und aufgrund der entsprechenden Mitteilung der Post kann als erstellt angesehen werden, dass der Briefkasten der Beschwerdeführerin zugeklebt war, als ihr die Verfügung vom 30. Juli 2025 hätte zugestellt werden sollen. Die

Beschwerdeführerin liefert denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, welche Veranlassung die Post gehabt haben könnte zu behaupten, der Briefkasten sei zugeklebt gewesen, wenn dem nicht tatsächlich so gewesen wäre. Dass vereinzelte Zustellungen im fraglichen Zeitraum möglich gewesen sein mögen und im Track & Trace-Nachweis eine erfolglose Zustellung in B._____ (anstatt C._____) vermerkt sein mag, vermag hieran nichts zu ändern. Die Vorinstanz ging hinsichtlich der Verfügung vom 30. Juli 2025 zu Recht von einer Zustellvereitelung bzw. Annahmeverweigerung durch die Beschwerdeführerin aus, zumal die Beschwerdeführerin in Anbetracht des laufenden, von ihr initiierten

- 8 - Beschwerdeverfahrens mit Zustellungen der Vorinstanz rechnen musste (vgl. act. 5, E. 4).

E. 3.3

Gesamthaft gesehen ist die Beschwerde damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.